

# RS Vwgh 1996/10/8 95/04/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1996

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §27 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/08 96/04/0092 1

## Stammrechtssatz

§ 27 Abs 5 ASchG bietet keine Rechtsgrundlage dafür, dem Arbeitgeber eine Gestaltung der Arbeitsplätze - ohne Rücksicht auf das für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer unbedingt notwendige Maß - nach den neuesten Erkenntnissen der Ergonomie vorzuschreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040095.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)